

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/2/28 99/17/0323

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2000

## **Index**

L34001 Abgabenordnung Burgenland  
L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L82001 Bauordnung Burgenland  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

BAO §236;  
BAO §4 Abs1;  
BAO §92;  
BauG Bgld 1997 §10;  
BauG Bgld 1997 §9;  
LAO Bgld 1963 §183;  
LAO Bgld 1963 §3 Abs1;  
LAO Bgld 1963 §69;  
VwRallg;

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/17/0320 E 28. Februar 2000 99/17/0321 E 28. Februar 2000 99/17/0322 E 28. Februar 2000

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 95/17/0119 E 26. April 1999 RS 3 (Hier: Weder das Bgld BauG 1997 noch die Bgld LAO sehen ein Parzellierungsübereinkommen zwischen der Gemeinde und dem Abgabepflichtigen, in dem die Übereignung bestimmter Grundstücke an die Gemeinde vereinbart wird - als Gegenleistung werden von der Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes die erforderlichen Aufwendungen und Investitionen zur Errichtung von Verkehrsflächen erbracht - oder die Berücksichtigung einer solchen Vereinbarung vor.)

## **Stammrechtssatz**

Weder die KanalabgabenO Feldbach noch das Stmk KanalabgabenG 1955 noch die Stmk LAO sehen eine Vereinbarung (Pauschalierungsvereinbarung) des Abgabepflichtigen mit der Gemeinde hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren oder die Berücksichtigung einer solchen Vereinbarung vor. Nach stRsp (Hinweis E 12.8.1997, 93/17/0126), verbietet es sich einerseits, der behaupteten Vereinbarung die Wirkungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beizumessen, weil ein solcher nur zulässig ist, wenn eine gesetzliche Ermächtigung den Abschluß eines solchen ausdrücklich vorsieht. Andererseits kann eine zivilvertragliche Rechtsgestaltung, der zufolge die Abgabenschuld trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit nicht (bzw. nicht in voller Höhe) entstünde, mangels einer diesbezüglichen Regelung (Berücksichtigungsregelung) in den Abgabenvorschriften (Abgabenverfahrensvorschriften) weder das Entstehen des Abgabenanspruches hindern noch dessen Inhalt verändern. Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld, einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns sind nämlich ausschließlich durch Gesetz geregelt. Eine Nachsicht der Abgabenschuld im Bereich des Abgabenrechts kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der dafür vorgesehenen Rechtsform - nämlich in Bescheidform - erfolgen (Hinweis E 12.8.1997, 93/17/0126).

## **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170323.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)